

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Allgemeine Übernachtungsbedingungen)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Übernachtungsbedingungen gelten für Verträge über die Erbringung von Logisleistungen, insbesondere die mietweise Überlassung von Hotelzimmern, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen (im Folgenden „Räumlichkeiten“) im Hotel König Albert, die u.a. über die Webseite www.hotelkoenigalbert.de oder per Email an reservierung@hotelkoenigalbert.de gebucht werden, und für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Hotelbetriebs HKA Bad Elster Hotel Betriebs GmbH (im Folgenden „HKA GmbH“). Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen in mit dem Hotel verbundenen Bereichen.

1.2 Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Gastes (einheitliche Bezeichnung für den Veranstalter / Besteller / Gast etc.)-, finden nur Anwendung, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsschluss

2.1 Mit der Buchung von Räumlichkeiten im Hotel König Albert bietet der Gast der HKA GmbH den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.

Die Buchung erfolgt durch den Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Buchung mittels Buchungsbestätigung durch die HKA GmbH zustande. Im Falle des Erwerbs eines Übernachtungsgutscheines kommt ein Vertrag erst mit der Annahme der Buchung des tatsächlich sowie zeitlich konkretisierten Aufenthaltes im Hotel König Albert durch die HKA GmbH zustande.

2.2 Der Gast hat sämtliche empfangenen Vertragsunterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.

2.3 Eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen sowie die Nutzung von Hotelzimmern zu anderen als Wohnzwecken, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform (§126b BGB).

3. Bezahlung

3.1 Die gebuchte Leistung ist mit Inanspruchnahme zahlbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Alle Rechnungen der HKA GmbH ohne Fälligkeitsdatum sind bei Erhalt ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Für vereinbarte spätere Rechnungslegung aufgrund des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen. Der Gast gerät in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist die HKA GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die HKA GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Bei gastronomischen Veranstaltungen behält sich das Hotel das Recht vor, 50% des zu erwartenden Umsatzes als Deposit zu verlangen. Die HKA GmbH ist berechtigt, jederzeit Zwischenrechnungen zu erstellen, die nach Vorlage sofort zur Zahlung fällig werden. Kommt der Gast nach Vorlage der Zwischenrechnung in Verzug, hat die HKA GmbH das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Alle Zahlungen bereits erfolgter Leistungen oder Vorauszahlungen sind in der Landeswährung des Erfüllungsortes oder in Euro fällig. Für Mahnungen, die nach Verzugsseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr von € 5,00 bis € 15,00 verlangt werden.

3.3 Für Gruppenbuchungen ab 15 Personen gelten, sofern die Vorauszahlungen und die Zahlungstermine nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, folgende Vorauszahlungen als vereinbart:

- 20% des Gesamtpreises bis spätestens 60 Tage vor der vereinbarten Leistungserbringung an die HKA GmbH zu überweisen
- Insgesamt 50 % des Gesamtpreises spätestens bis 30 Tage vor Anreise

Die HKA GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Vorauszahlungen auch innerhalb einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht rechtzeitig geleistet werden. Im Übrigen gilt §323 BGB.

3.4 Die HKA GmbH ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen und Fremdleistungen wird bei Begleichung durch Kreditkarten ein Provisionsausgleich von 5% erhoben. Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

4. Leistungen/Preise

4.1 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich anhand der durch die Buchung konkretisierten Leistungen. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss und Leistungserbringung gehen zu Lasten des Gastes. War ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate, so behält sich die HKA GmbH das Recht vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich der von HKA GmbH allgemein für die vertragsgegenständlich Leistung berechnete Preis nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht. HKA GmbH informiert den Gast über diese Preisänderung.

4.2 Es besteht bei Übernachtungen kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder Räumlichkeit, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Sollten vereinbarte Zimmer/Kategorien nicht verfügbar sein, so ist die HKA GmbH verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen. Der Gast ist verpflichtet, für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen, den vereinbarten bzw. üblichen Preis zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechten von Verwertungsgesellschaften. (Beispiel: Tagungstechnik, Musik, Transportkosten).

4.3 Die gebuchten Übernachtungsmöglichkeiten stehen ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Bei Anreise nach 18 Uhr im Hotel König Albert – ohne vorherige Ankündigung einer verspäteten Anreise - kann HKA GmbH die vereinbarte Leistung anderweitig vergeben, ohne dass HKA GmbH den Anspruch auf den Preis für die Leistung verliert; ggf. ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aufgrund anderweitiger Vergabe der Leistung können einen Erstattungsanspruch gegenüber HKA GmbH begründen. Zimmer mit garantierten Reservierungen werden bis spätestens 22.00 Uhr freigehalten, es sei denn, dass eine spätere Ankunft des Gastes vereinbart wurde.

4.4 Am Abreisetag sind die Zimmer-soweit nicht anders vereinbart- bis spätestens 11 Uhr zu räumen (Check- out- Zeit). Der Gast wird gebeten, dem Empfang sofern möglich spätestens bis 22 Uhr am Vortag der Abreise eine spätere Abreise mitzuteilen. Werden die Zimmer nicht rechtzeitig geräumt, kann die HKA GmbH für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18 Uhr 50% des Zimmerpreises gemäß Preisliste in Rechnung stellen, ab 18 Uhr 80% des Zimmerpreises gemäß Preisliste. Vertragliche Ansprüche zwischen der HKA GmbH und dem Gast werden hierdurch nicht begründet. Dem Gast ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der HKA GmbH überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. HKA GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Rücktritt/Kündigung/Umbuchung

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Anreisetag ist durch den Gast jederzeit möglich. Der Rücktritt bedarf der Textform (Brief/Fax/E-Mail).

Für Individualgäste ist eine kostenfreie Stornierung innerhalb folgender Fristen möglich:

- 1 Zimmer bzw. 1 Übernachtung: 1 Tag
- 2 – 5 Zimmer bzw. 2 – 5 Übernachtungen: 5 Tage
- 6 – 10 Zimmer bzw. 6 – 10 Übernachtungen: 14 Tage
- ab 11 Zimmer bzw. ab 11 Übernachtungen: 30 Tage

HKA GmbH steht es frei, dem ihm nach Ablauf der Stornierungsfrist entstehenden und vom Gast zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Gast ist dann verpflichtet, nach Ablauf der Frist für eine kostenfreie Stornierung 100% des vertraglich vereinbarten Preises für die gebuchten Leistungen des ersten Tages zu zahlen. Weitere gebuchte Leistungen für die darauffolgenden Tage werden mit 75% berechnet.

Für Gruppen gilt folgende besondere Stornierungsregelung:

- bis 6 Wochen vor Anreise kostenfrei
- 4 bis 6 Wochen vor Anreise 25% der Übernachtungskosten des ersten Reisetages
- 2 bis 4 Wochen vor Anreise 50% der Übernachtungskosten aller Reisetage
- 7 – 13 Tage vor Anreise 75% der gebuchten Leistungen aller Reisetage
- unter 7 Tage vor Anreise 100% der gebuchten Leistungen des ersten Tages plus 75% aller weiteren Reisetage

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei HKA GmbH. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist. HKA GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die vorhergehenden Regelungen zu den pauschalierten Rücktrittskosten gelten nicht im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt.

5.2 Falls und soweit mit dem Gast die Leistung von Vorauszahlung vereinbart ist und der Gast diese auch innerhalb einer von HKA GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist die HKA GmbH berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Im Übrigen gilt §323 BGB.

Ferner ist HKA GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von HKA GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
- HKA GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

5.3 HKA GmbH ermöglicht eine kostenlose Umbuchung hinsichtlich Anreiseternin und Art der Unterkunft bis zu zwei Tagen vor der Anreise (12 Uhr). Danach kann eine Änderung des Anreiseternins oder der Art der Unterkunft nur durch Rücktritt vom Vertrag und gleichzeitiger Neubuchung bei HKA GmbH bewirkt werden; in diesem Falle fallen die pauschalierten Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.1 an.

6. Gewährleistung/Obliegenheiten

6.1 Werden von HKA GmbH geschuldete Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, ist dies HKA GmbH unverzüglich zu melden. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Gast kann für Mängel, die nicht lediglich unerheblich sind, von HKA GmbH Abhilfe verlangen. HKA GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. HKA GmbH kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies zumutbar und der Mangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

Der Gast haftet gegenüber HKA GmbH im vollen Umfang für durch ihn oder Dritte verursachte Schäden. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung berechtigt HKA GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses, ohne, dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird. Wird HKA GmbH durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung ihrer Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist HKA GmbH dem Gast gegenüber verpflichtet, sich um eine anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

6.2 Wird die Mängelanzeige mit Abhilfeverlangen schuldhaft unterlassen, sind Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

6.3 Eine Kündigung des Vertrages wegen eines Mangels ist nur zulässig, wenn HKA GmbH keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem HKA GmbH hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von HKA GmbH endgültig verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

6.4 HKA GmbH übernimmt keinerlei Gewähr für Ruhestörungen durch andere Gäste.

6.5 HKA GmbH bemüht sich um die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlung sowie Überbringung von Warensendungen aller Art. Bei eventuellen Missverständnissen oder Irrtümern übernimmt HKA GmbH keine Haftung.

Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einjährigen Aufbewahrungszeit an den Finder übergeben. Gefundene Kreditkarten werden in zwei Teile gebrochen und an das entsprechende Kreditkartenunternehmen weitergeleitet. Bei Gästen, die noch im Hotel wohnen, ist die Karte sicherzustellen und der Gast vom Fund zu verständigen. Ist der Gast abgereist, muss die Karte eine angemessene Frist (aber nicht länger als 24 Stunden) aufbewahrt werden. Danach wird diese wie eine gefundene Kreditkarte behandelt. Gegenstände, die in Gewahrsam genommen wurden und für die ein Gepäckaufbewahrungsschein ausgegeben wurde, werden nach einem Jahr als Fundgegenstände behandelt. Aus diesem Absatz ergibt sich keinerlei Haftung der HKA GmbH.

7. Geltendmachung und Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

7.1 Ansprüche gegenüber HKA GmbH aus dem Vertrag sind innerhalb eines Monats nach der vertraglichen Beendigung der Leistung gegenüber HKA GmbH geltend zu machen. Dritte sind nicht zur Entgegennahme der Geltendmachung von Ansprüchen bevollmächtigt.

7.2 Die in 7.1 genannte Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor ihrem Ablauf HKA GmbH zugeht, es sei denn, eine Fristversäumnis tritt ohne Verschulden ein.

7.3 Ansprüche können im eigenen Namen oder auch für mitreisende Familienangehörige bzw. kraft Bevollmächtigung angemeldet werden.

7.4 Vertragliche Ansprüche verjähren in zwei Jahren nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Die Verjährung ist nach Anspruchsstellung gehemmt, bis sich HKA GmbH schriftlich zu der Anerkennung der Ansprüche geäußert hat.

8. Haftung

8.1 Die Haftung von HKA GmbH für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ist- gleich aus welchem Rechtsgrund, allerdings vorbehaltlich Ziffer 8.2- auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Gastes 6 Monate.

8.2 Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Ansprüche aufgrund einer Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung, aus einer von HKA GmbH übernommenen Garantie sowie aus der Verletzung von sog. vertragstypischen Pflichten, d.h. solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Errichtung des Vertragszwecks unabdingbar ist und auf deren Einhaltung der Gast vertrauen kann.

8.3 Die vertragliche Haftung von HKA GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Buchungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Besuchers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von vertragstypischen Pflichten ist die Haftung von HKA GmbH auf einen Betrag in Höhe der Deckungssumme der jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

8.4 §§ 701 ff. BGB bleiben unberührt. HKA GmbH haftet dem Gast gegenüber für dessen eingebrachte Sachen nach den Bestimmungen des § 702 BGB (das Hundertfache des Zimmerpreises, maximal € 3.000,00). Die Haftung von HKA GmbH ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Für Geld und Wertsachen wird gemäß § 701 BGB nur bis zum Betrag von € 750,00 gehaftet. Die vorgenannten Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Gast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung gegenüber HKA GmbH Anzeige macht, § 703 BGB.

8.5 Der Gast haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar des Hotels, die durch ihn, durch Veranstaltungsteilnehmer bzw.-besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte verursacht werden. HKA GmbH kann vom Gast die Stellung angemessener Sicherheiten (z.V. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

9. Besondere Hinweise für Veranstaltungen

9.1 Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Veranstalter sind gehalten, Teilnehmerlisten bis 48 Stunden vor Ankunft zur Verfügung zu stellen, da die HKA GmbH anderenfalls keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf übernehmen kann. Dasselbe gilt für eine größere als vereinbarte Teilnehmerzahl.

Zeitungsanzeigen, öffentliche oder politische Einladungen sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HKA GmbH. HKA GmbH hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der HKA GmbH beeinträchtigt werden oder HKA GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht. Dem Veranstalter stehen hieraus keine Schadensersatzansprüche zu.

9.2 Raumänderungen bleiben der HKA GmbH vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der HKA GmbH für den Veranstalter zumutbar ist. Soweit HKA GmbH für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt HKA GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn der HKA GmbH mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der HKA GmbH. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen der

Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist HKA GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

9.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt HKA GmbH diesen Abweichungen zu, so kann HKA GmbH die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, HKA GmbH trifft ein Verschulden. (Beispiel: Nachtzuschläge)

9.4 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Zustimmung durch HKA GmbH. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit HKA GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten, dürfen durch HKA GmbH pauschal erfasst und berechnet werden. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der HKA GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann HKA GmbH eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Geräte des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit HKA GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9.5 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. HKA GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von HKA GmbH. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist HKA GmbH berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist HKA GmbH berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (Dekoration) vorher mit dem Hotel abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf HKA GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann HKA GmbH für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Stornierungsfristen sind:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| • bis 6 Wochen vor Veranstaltung | kostenfrei |
| • 4 bis 6 Wochen vor Veranstaltung | 25% der gebuchten Leistung |
| • 2 bis 4 Wochen vor Veranstaltung | 50% der gebuchten Leistung |
| • 7 bis 13 Tage vor Veranstaltung | 75% der gebuchten Leistung |
| • unter 7 Tage vor Veranstaltung | 100% der gebuchten Leistung |

Bis 10 Tage vor der Veranstaltung müssen die aktuellen Teilnehmerzahlen bekannt gegeben werden, da dieser Stand als Berechnungsgrundlage gilt.

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt HKA GmbH vorbehalten.

9.6 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch HKA GmbH mitbringen. In diesem Fall wird eine Servicegebühr berechnet.

9.7 Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fort dauern, kann HKA GmbH, falls nicht anders vereinbart, aufgrund Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus berücksichtigt. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos werden, sind in jedem Fall zu vergüten. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschäftigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. HKA GmbH kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen HKA GmbH geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter HKA GmbH gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

10. Allgemeines

10.1 Namensnennung

Der Gebrauch des Namens von HKA GmbH, des Hotels und jeweils angeschlossener Betriebsteile derselben in Verbindung mit werbenden Maßnahmen des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hoteldirektion.

10.2 Fremdleistungen

Auf Fremdleistungen, welche durch HKA GmbH vermittelt oder verrechnet werden, wird ein Zuschlag erhoben. Eine Haftung von HKA GmbH für die Leistungen Dritter besteht jedoch nicht.

10.3 Post- und Warensendungen

Für Gäste bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. HKA GmbH übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und, auf Wunsch, die Nachsendung derselben. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen.

10.4 Nebenabreden

Abweichendes oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11. Nutzung/ Haftung Parkhaus der Sächsischen Staatsbäder GmbH

11.1 Folgend finden Sie die Parkhausordnung der Sächsischen Staatsbäder GmbH.

Parkhausordnung - Parkhaus Albert Bad

Mit der Annahme des Parkscheins oder dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen dem Betreiber (Sächsische Staatsbäder GmbH) und dem Benutzer (Mieter) ein Vertrag über einen Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu folgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt:

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Betreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

1. Mietpreis

Der Mietpreis für jeden belegten Abstellplatz richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Bei Verlust des Parkscheins wird mindestens ein Entgelt in Höhe des Tagessatzes fällig, es sei denn der Mieter weist eine kürzere oder der Betreiber eine längere Parkzeit nach.

2. Haftung des Betreibers

Der Betreiber haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten und seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet solche Schäden unverzüglich beim Betreiber anzuzeigen.

Der Betreiber schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglich eingebauter Gegenstände aus dem Kfz oder für auf bzw. am Kfz befestigte Sachen.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn selbst, seine Beauftragten oder Begleitpersonen dem Betreiber zugefügt werden. Er haftet für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich, spätestens vor Verlassen des Parkhauses dem Betreiber zu melden.

4. Pfandrecht

Dem Betreiber steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

5. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie Anweisungen des Personals. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

Kfz dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Der Betreiber ist berechtigt, außerhalb der Flächen abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Der Betreiber ist berechtigt einen zusätzlichen Mietpreis für unzulässig in Anspruch genommene Stellplätze zu berechnen.

Der Betreiber ist berechtigt, Kfz im Falle einer dringenden Gefahr entfernen zu lassen.

Jedem Mieter wird empfohlen, beim Verlassen seines Kfz dieses stets sorgfältig zu verschließen und Wertgegenstände herauszunehmen.

6. Sicherheitsvorschriften

Die Kfz sind in einer angemessenen Geschwindigkeit maximal 15 km/h zu bewegen.

Im Parkhaus ist nicht gestattet: das Rauchen, die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren, das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt von unberechtigten Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Überholvorganges hinaus, das Betanken der Kfz. Es ist untersagt Kfz zu waschen, zu reinigen, zu reparieren, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen, Abfälle sowie Verunreinigungen, Schäden jeglicher Art zurückzulassen und

Werbematerial zu verteilen und auszulegen.

Bad Elster, 30. Juni 2009

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

12.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz von HKA GmbH.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von HKA GmbH, sofern der Gast ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Gültig ab 18.08.2015. Änderungen vorbehalten.

Bad Elster, 18.08.2015

Rechtsform

HKA Bad Elster Hotel Betriebs GmbH

Registergericht: Amtsgericht Plauen

HRB: 27806

USt.-IdNr: DE286805054

Bankverbindung

Sparkasse Vogtland

IBAN: DE86870580000103961801

BIC: WELADED1PLX

Geschäftsführer

Magister Jörg Siegel